

04.05.00

Antrag

**der Freistaaten Bayern,
Thüringen**

**Entschlieung des Bundesrates zu Aktivitten der EU im Bereich
Einwanderung und Auslnderrecht**

Der Bayerische Ministerprsident
B III 1

Mnchen, den 4. Mai 2000

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Prsident!

Gem dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung und der Thringer
Landesregierung bermittle ich die in der Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zu Aktivitten der
EU im Bereich Einwanderung und Auslnderrecht

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diese fassen mge.

Ich bitte, die Entschlieung gem § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der
751. Sitzung am 19. Mai 2000 zu setzen. Es wird sofortige Sachentscheidung
beantragt.

Mit freundlichen Gren



Entschließung des Bundesrates zu Aktivitäten der EU im Bereich Einwanderung und Ausländerrecht

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass es vorrangiges Ziel der EU-Asylpolitik sein muss, für Asylsuchende im gesamten Gemeinschaftsraum gleiche Regelungen zu schaffen, die darauf ausgerichtet sind, die immer noch zu hohe Zahl unberechtigter Asylbewerber in Europa zu reduzieren. Er bekräftigt die zentralen Forderungen der Länder, wie sie in seiner Entschließung vom 10. Juli 1998 zur Vergemeinschaftung des Asylrechts und zu einer europäischen Lastenteilung - Drs. 461/98 (Beschluss) - enthalten sind.

Notwendig sind:

- ein harmonisiertes Recht sozialer Leistungen für Asylbewerber hinsichtlich Form, Höhe und Umfang, um Sogwirkungen auf einzelne Mitgliedstaaten zu vermeiden;
- ein möglichst weitgehend angeglichenes, schnelles und rechtsstaatliches Asylverfahren;
- eine Verständigung auf gemeinsame sichere Drittstaaten und sichere Herkunftsstaaten;
- gemeinsame Regelungen zur Aufenthaltsbeendigung;
- verbindliche Bestimmungen über eine Lastenverteilung in Form einer Verteilungsregelung nach Quoten, die sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Bevölkerungszahl der Mitgliedstaaten orientieren.

Ein nur finanzielles Ausgleichssystem, wie dies die Kommission am 14. Dezember 1999 (Drs. 104/00) mit der Schaffung eines europäischen Flüchtlingsfonds vorgeschlagen hat, birgt dagegen die Gefahr in sich, dass sich einige Mitgliedstaaten jeder weitergehenden Solidaritätspflicht bei der tatsächlichen Aufnahme von Flüchtlingen und Vertriebenen in diesem Bereich entbunden sähen. Der Bundesrat verweist hinsichtlich dieses Kommissionsvorschlages auf seine ablehnende Stellungnahme vom 07. April 2000 (Drs. 104/00 (Beschluss)).

2. Der Bundesrat ist weiterhin der Auffassung, dass die Vergemeinschaftung der Einwanderungspolitik durch den Vertrag von Amsterdam nicht als Grundlage dafür genutzt werden darf, zusätzliche Einwanderung in die Mitgliedstaaten der EU zu fördern. Er bekräftigt seine Auffassung, dass die Mitgliedstaaten nach Art. 63 Satz 2 EG-Vertrag weiterhin das Recht haben, Mindestvoraussetzungen für Einreise und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen in ihrem Hoheitsgebiet in nationaler Kompetenz festzuschreiben. Das schließt das Recht ein, Drittstaatsangehörigen, die Zugang zum Arbeitsmarkt suchen oder mangels ausreichender Existenzmittel auf innerstaatliche Sozialleistungen angewiesen wären, den Aufenthalt zu verweigern.

Eine Reihe von Initiativen der Kommission lassen erkennen, dass sie eine Zuwanderungspolitik der Öffnung und eine umfassende rechtliche Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen mit EU-Bürgern verfolgt. Der Bundesrat spricht sich nachdrücklich gegen diesen Ansatz aus. Eine solche Politik steht allen Bemühungen um eine strikte Begrenzung des Zuzugs von Drittstaatsangehörigen entgegen, die angesichts des nach wie vor hohen Zuwanderungsdrucks auf die Mitgliedstaaten und insbesondere Deutschland als Hauptzielland notwendig sind. Die möglichen finanziellen Belastungen vor allem für Mitgliedstaaten mit hohen Sozialstandards sind unabsehbar.

Der Bundesrat lehnt deshalb den Richtlinienvorschlag der Kommission betreffend das Recht auf Familienzusammenführung für Drittstaatsangehörige (Drs. 103/00) als viel zu weit gehend ab. Eine Gemeinschaftsregelung sollte den Familiennachzug grundsätzlich auf den Ehegatten und minderjährige Kinder beschränken. Er betont ferner, dass die Sicherung der Lebensgrundlagen (Lebensunterhalt, Wohnung, Krankenversicherung) unerlässliche Voraussetzung für die Freizügigkeit von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten, sein muss. Bei auf Art. 13 EG-Vertrag gestützten Maßnahmen ist klarzustellen, dass sich aus dem Verbot von Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft kein Anspruch von Drittstaatsangehörigen auf umfassende rechtliche Gleichstellung mit Unionsbürgern insbesondere in den Bereichen Freizügigkeit, Beschäftigung und soziale Sicherheit herleiten lässt. Insofern verweist der Bundesrat auf seinen Beschluss vom 07. April 2000 (Drs. 723/99 (Beschluss)).

3. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im Bereich Asyl und Einwanderung einschließlich Freizügigkeit von Drittstaatsangehörigen von ihrem Ko-Initiativrecht im Sinne der dargelegten Länderpositionen Gebrauch zu machen, anstatt lediglich auf Vorschläge der Kommission zu reagieren.
Die Bundesregierung muss auf EU-Ebene weiterhin eine Lastenteilung in Form einer Quotenregelung im Flüchtlings- und Asylbereich als Ausdruck einer echten europäischen Solidargemeinschaft einfordern. Die Bundesregierung hätte die Möglichkeit, unter Hinweis auf den Zusammenhang zwischen Asyl- und Einwanderungspolitik gemeinschaftlichen Regelungen im Bereich der Einwanderung und rechtlichen Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen ihre Zustimmung zu verweigern, solange die anderen Mitgliedstaaten nicht bereit sind, zur Lösung des Problems einer gerechteren Verteilung der mit der Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen verbundenen Lasten konstruktiv beizutragen.
4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den Kommissionsvorschlägen betreffend das Recht auf Familienzusammenführung und den Europäischen Flüchtlingsfonds im Rat mit Nachdruck entgegenzutreten und auf Lösungen im Sinne der genannten Positionen hinzuwirken.

Beschluss
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zu Aktivitten der EU im Bereich Einwanderung und Auslnderrecht

- Antrag der Freistaaten Bayern, Thringen -

Der Bundesrat hat in seiner 752. Sitzung am 9. Juni 2000 beschlossen, die Entschlieung nicht zu fassen.